

# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 24

Duisburg/Essen, den 23.02.2026

Seite 97

Nr. 10

## Vierte Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät an der Universität Duisburg-Essen Vom 20. Februar 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Fakultätsordnung der Medizinischen Fakultät der Universität Duisburg-Essen vom 02.07.2015 (Verkündungsblatt Jg. 13, 2015 S. 339 / Nr. 81), zuletzt geändert durch die dritte Änderungsordnung vom 17.07.2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 521 / Nr. 84), wird wie folgt geändert:

1. **§ 9 Absatz 1** wird wie folgt geändert:
  - a) In **Nummer 3** werden die Wörter „und akademische Karriereentwicklung“ gestrichen.
  - b) Nach Nummer 3 wird folgende neue **Nummer 4** eingefügt:  
„Fakultätskommission für akademische Karriereentwicklung und Diversität“.
  - c) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende neue **Nummer 5** eingefügt:  
„Fakultätskommission für Wissens- und Technologietransfer“.
2. **§ 9 Absatz 3** wird wie folgt geändert:
  - a) **Satz 3 Halbsatz 1** wird wie folgt neu gefasst:  
„Die ständige Fakultätskommission für Forschung sowie die ständige Fakultätskommission für akademische Karriereentwicklung und Diversität haben folgende Zusammensetzung:“
  - b) Hinter Satz 4 wird folgender neuer **Satz 5** eingefügt:  
„Die ständige Kommission für Wissens- und Technologietransfer hat folgende Zusammensetzung: 5 Mitglieder aus der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, 2 Mitglieder der Gruppe der

akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.“

3. **§ 9 Absatz 4 Satz 5** wird wie folgt neu gefasst:

„Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommissionen nach Abs. 1 Nr. 2, 3, 4 und 5 sind die jeweils zuständige Prodekanin oder der jeweils zuständige Prodekan mit beratender Stimme.“

### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 29.01.2026.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolgen des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 20. Februar 2026

Für die Rektorin  
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler

Ulf Richter